

Entgeltordnung für die Verpflegung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Ev. Kirchgemeinde Zeulenroda

Der Gemeindegkirchenrat der Ev. Kirchgemeinde Zeulenroda beschließt in seiner Sitzung am 4.3.2025 folgende Entgeltordnung für die Speisung in der Kindertagesstätte „Unterm Regenbogen“ Weißendorf:

§ 1 – Versorgungsangebot

- (1) Grundlage für die Bereitstellung eines Mittagessens bildet § 18 Abs. 4 Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276), aus dem hervorgeht, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die regelmäßige Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit zu gewährleisten hat.
- (2) Konzeptionell sind die Kindertagesstätten auf eine Ganztagsversorgung ausgerichtet. Daher gehören neben dem Mittagessen zum erweiterten Verpflegungsangebot das Frühstück, die Zwischenmahlzeiten, Getränke und Obst, sowie der Nachmittagsimbiss.
- (3) Unter die konzeptionell ausgerichtete Ganztagsversorgung fällt auch das Erzieherpersonal, welches gemeinsam mit den Kindern die Mahlzeiten einnimmt. Hierbei handelt es sich um eine eng mit der Kinderbetreuung verbundene Dienstleistung.

§ 2 – Entgeltspflicht

- (1) Für Kinder wird mit Abschluss des Betreuungsvertrages entsprechend dem darin festgelegten täglichen Betreuungsumfang die Essensversorgung gewährleistet. Mit Inanspruchnahme der Essensversorgung entsteht die Entgeltspflicht. Die Entgeltspflicht endet ab Wirksamwerden der Kündigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Für Erwachsene entsteht die Entgeltspflicht mit der Essensanmeldung und endet mit der Essensabmeldung.

§ 3 – Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Personensorgeberechtigten bzw. die Personen, die sich für eine Essensversorgung angemeldet haben.

§ 4 – Entgelte

- (1) Das Entgelt für die Bereitstellung der Ganztagsversorgung beträgt pro Portion im Kindergarten Unterm Regenbogen Weißendorf:

Frühstück	1,91 €
Getränke/Obst	0,48 €
Mittagessen	3,71 €
Vesper	1,20 €

- (2) Im Entgelt sind die Kosten für Personal, Bewirtschaftung und sonstige Gemeinkosten enthalten.

§ 5 – Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die monatliche Höhe des Entgeltes ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Essensversorgung. Die Erfassung erfolgt in der Kindertagesstätte. Die Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Portionsmeldungen liegt daher in der jeweils zuständigen Kindertagesstätte.
- (2) Bei Nichtinanspruchnahme der Essensversorgung durch Krankheit, Urlaub oder anderem Abwesenheitsgrund, hat die Abmeldung bzw. Entschuldigung des Kindes bzw. Erziehers/Dritten bis 08:00 Uhr des betreffenden Tages zu erfolgen. Bei späterer oder fehlender Abmeldung/ Entschuldigung werden die Entgelte entsprechend der vertraglichen Betreuungszeit bzw. Anmeldung berechnet.

§ 6 – Fälligkeiten

- (1) Das Entgelt für die Verpflegung ist bis zum 10. des laufenden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.
- (2) Die Entrichtung erfolgt unbar per Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat).
- (3) Erhalten Personensorgeberechtigte für Ihr Kind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (Gemeinschaftliches Mittagessen), mindert sich die Entgeltspflicht in Höhe der vorgelegten Kostenübernahmeerklärung des Landratsamtes.
- (4) Entstehende Rückbuchungsgebühren, Säumniszuschläge sowie Mahngebühren gehen zu Lasten des Entgeltschuldners.

§ 7 – Ausschluss von der Essensversorgung

Werden Entgelte für zwei Monaten, trotz Aufforderung, nicht in voller Höhe oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf Essensversorgung. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten von der Essensversorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kirchgemeinde als Kita-Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Gleiches gilt für säumige Erzieher oder Dritte.

§ 8 – Gespeicherte Daten

- (1) Für die Erhebung des Entgeltes für die Verpflegung in den Kindertagesstätten werden die dazu erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen des Kindes aus der Kindertageseinrichtung gelöscht.
- (2) Gemäß § 17 Datenschutzgesetz der Ev. Kirche in Deutschland (DSG-EKD) teilt die verantwortliche Stelle auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise Informationen über die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen mit.

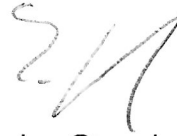
§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 1. März 2025 in Kraft.

Zeulenroda, den 4.3.2025



Vors. des Gemeindegemeinderates



stellv. Vors. des Gemeindegemeinderates

